

Jahresbericht 2006

der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

Die LABO ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK), in dem die für den Bodenschutz zuständigen obersten Behörden der Länder und des Bundes zusammenarbeiten, um Fragen ihres Aufgabenkreises zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Die LABO besteht aus drei ständigen Ausschüssen (Recht, vorsorgender Bodenschutz, Altlasten).

Für das Jahr 2006 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern turnusmäßig den Vorsitz der LABO wahrgenommen, es wurden die 29. LABO (14./15. März 2006) und die 30. LABO (28./29. September 2006) durchgeführt. Die LABO hat sich im Berichtsjahr 2006 insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen befasst:

Änderung Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die Änderungsverordnung dient der Fortentwicklung der im Juli 1999 in Kraft getretenen BBodSchV. Ziel ist die Gestaltung einer effizienten, transparenten und im Vollzug praktikablen Rechtsregelung sowie die Anpassung der Verordnung an den fortgeschrittenen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen mit der BBodSchV.

Neben der rechtlichen Konkretisierung sind die Kernelemente der beabsichtigten Änderung:

- ➔ die Anpassung des Anhanges 1 (Untersuchung, Probenahme, Messmethodik) und des Anhanges 2 (Bewertung, Harmonisierung der Vorsorge-, Prüf- und Messwerte) an den aktuellen Erkenntnisstand sowie
- ➔ neue Regelungen zur Verwendung von Bodenmaterial für bodenähnliche Zwecke

Die umfassenden Arbeiten in ca. 10 Themengruppen, die sich im Wesentlichen aus Experten der Bundesinstitutionen und Landesbehörden zusammensetzen, sind in der Endphase. Die Ergebnisse der Themengruppenarbeit werden sukzessiv zu einem Arbeitsentwurf zusammengeführt und mit den Ländern erörtert. Über Form und Termin der Vorstellung der Arbeitsergebnisse wird in Kürze entschieden.

Bundesverwertungsverordnung

Das Bundesumweltministerium bereitet auf der Grundlage einer Bitte von LAGA, LAWA und LABO bundesrechtliche Regelungen über Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle und von Bodenmaterial bei Verfüllungsmaßnahmen sowie bei deren Verwendung zu technischen Zwecken vor. Nach Abschluss der Überprüfung der LAGA-Eckpunkte unter Auswertung des BMBF-Vorhabens „Sickerwasserprognose“ wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 ein Arbeitsentwurf für erste Abstimmungsgespräche mit Ressorts, Ländern und Wirtschaft vorliegen. Mit der Aufnahme des förmlichen Rechtsetzungsverfahrens ist im weiteren Verlaufe des Jahres 2007 zu rechnen.

Europäische Bodenschutzstrategie

Die EU-Kommission hat am 22. September 2006 die Strategie zum Bodenschutz beschlossen und dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen zugeleitet.

Die Strategie besteht aus drei Dokumenten:

- der Kommissionsmitteilung „Thematische Strategie für den Bodenschutz“ (KOM(2006)231 endgültig)
- dem Entwurf für eine Bodenrahmenrichtlinie (KOM(2006)232) und
- der Folgenabschätzung (SEK(2006)1165).

Die finnische Präsidentschaft gab der Kommission am 26.10.2006 Gelegenheit, die Strategie den Mitgliedsstaaten und der Ratsarbeitsgruppe vorzustellen und zu erläutern.

Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen

Die LAWA erstellte unter Einbeziehung der LABO ein Grundsatzpapier zu dieser Problematik. In seiner Stellungnahme wies der BORA insbesondere auf die Schnittstellen zwischen Bodenschutz- und Wasserrecht hin und regte inhaltliche Änderungen an, die zum großen Teil nicht übernommen wurden.

Der BORA teilte auf der 29. LABO-Sitzung mit, dass von der Verfolgung der vorgebrachten Änderungswünsche bis ins Einzelne abgesehen werde. Unabdingbar sei aber die Aufnahme eines Verweises auf die gemeinsam beschlossenen Abgrenzungspapiere.

Dem Vorgehen folgend, stimmte die LABO auf der 29. LABO-Sitzung, dem Grundsatzpapier unter der Maßgabe zu, dass der Teil 2 (Geltungsbereich) ergänzt wird:

„Bei dem vorliegenden Papier handelt es sich um ein fachliches Papier, das rechtliche Aussagen nur insoweit enthält, als dies unbedingt erforderlich ist. Zur vollständigen Darstellung der rechtlichen und Verfahrensaspekte der Untersuchung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen, deren Ursache im Boden liegt, ist daher insbesondere auf die Papiere „Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Wasserrecht“, Teil 1 (LABO/LAWA Sept. 2000) und Teil 2 (LABO/LAWA Sept. 2005) zu verweisen.“

Die LAWA ergänzte das Grundsatzpapier entsprechend des LABO-Beschlusses.

Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung – Umgang mit Bankettschälgut

Die Straßenbauverwaltung plant den Umgang mit Bankettschälgut innerhalb des Straßenbauwerkes in einer eigenständigen Richtlinie zu regeln. Hiermit beauftragt ist der Arbeitskreis „Bankettschälgut“ des StÄA Betriebsdienst der Leiterkonferenz Straßenbau (LKS). Die LABO hat hierfür einen Ansprechpartner benannt (zunächst Herr Ortseifen (NW) jetzt Herr Rapp (NW)), der mittlerweile an der Ausarbeitung als Vertreter der LABO mitwirkt.

Im Zuge der Vorarbeiten zur geplanten Richtlinie stellt sich heraus, dass es in Verbindung mit der „Vollzughilfe zu § 12 BBodSchV“ divergierende Auffassung zwischen Straßenbauseite und den Fachausschüssen „Recht“ (BORA) und „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) der LABO zum Anwendungsbereich des § 12 BBodSchV gibt, die im Weiteren noch auszuräumen sind. Nach Ansicht des AK „Bankettschälgut“ gehören zum Bauwerk Straße nicht nur die Bankette, sondern sämtliche Erdbauwerke, die im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme errichtet werden und eine technische Funktion erfüllen. Demzufolge handele es sich bei dem Einsatz von Bankettmaterial auf Bankette aber auch auf angrenzenden Böschungen sowie auf Böschungen von Lärm- und/oder Sichtschutzwällen weder um das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, noch um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Als Maßnahme zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bauwerkes Straße seien die Anforderungen nach § 12 BBodSchV nicht einschlägig.

BORA und BOVA vertreten die Auffassung, dass Bankettschälgut, welches bei Unterhaltungsmaßnahmen des Straßenbaus anfällt und außerhalb eines technischen Bauwerks Straße auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhalten müsse. Darüber hinaus seien BORA und BOVA mehrheitlich der Auffassung, dass die an die Bankette angrenzenden durchwurzelbaren Bodenschichten (z. B. Böschungen, Lärm- und Sichtschutzwälle) den Regelungen des Bodenschutzes, spez. des § 12 BBodSchV, unterfallen. Das hieße, Bankettschälgut, das zur Erhaltung der Verkehrssicherheit in regelmäßigen Abständen abgeschält und auf die anliegenden Böschungen verbracht werde, müsse die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhalten. Ein Auf- und Einbringen sei daher grundsätzlich nur zulässig,

- wenn die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen (in der Regel Einhaltung der Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) und
- mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) und c) BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werde.

Im Auftrag der LABO wurde diese Position eingehend begründet in einem gemeinsamen Schreiben der Vorsitzenden von BOVA und BORA an den Vorsitzenden des AK „Bankettschälgut“ mitgeteilt und darum gebeten, die rechtlichen und fachlichen Positionen der Ausschüsse bei den weiteren Arbeiten am Richtlinienentwurf zum Umgang mit Bankettschälgut zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung – „Forstliches Umweltmonitoring“ und „Bodenzustandserhebung (BZE) Wald“

Die Durchführung der BZE II ist für die Jahre 2006 – 2008 festgelegt worden. Die Umweltressorts des Bundes und der Länder haben sich im Vorfeld mit BMELV und den für die BZE zuständigen Ressorts der Länder darauf verständigt, die BZE II für Zusatzuntersuchungen bezüglich der Gehalte an Schwermetallen und Persistenten Organischen Schadstoffen (POP) zu nutzen. Diese Daten werden insbesondere für die Ableitung von weiteren Hintergrundwerten für Böden benötigt, die die Grundlage jeder wirkungsbezogenen Gefährdungsabschätzung für Spurenstoffe in Böden sind. Die zusätzliche Bodenprobennahme im Rahmen der BZE II erfolgt in enger Abstimmung und unter aktiver Mitwirkung der in den Ländern für den Bodenschutz zuständigen Landesanstalten. Für die Schwermetalle hat sich die Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) bereit erklärt, zentral die Analytik zu übernehmen. Hinsichtlich der POP wird die Analytik vom BMU finanziert und unter Koordination des UBA ebenfalls zentral durchgeführt. Die LABO ist im Rahmen der Sitzung der B/L-AG BZE II vertreten. Zudem werden die fachlichen Aspekte der Zusatzuntersuchungen vom Ständigen Ausschuss „Vorsorgender Bodenschutz“ begleitet bzw. mit diesem abgestimmt.

Diese Zusammenarbeit läuft insgesamt gut, zielorientiert und reibungslos. Z. B. konnte – als zwingende Voraussetzung für eine aussagekräftige Auswertung der späteren Ergebnisse – unter Federführung des UBA eine einheitliche Arbeitsanleitung für die Probennahme der POP erarbeitet und bestätigt werden. Die Arbeitsanleitung ist nunmehr als Kap. 6 `Besondere Vorgaben für die Probennahme zur Bestimmung von Organika´ in die Arbeitsanleitung BZE II aufgenommen. Die Länder haben mittlerweile mit der Probennahme begonnen. Die Erfahrungen zeigen, dass die in der Arbeitsanleitung festgeschriebenen Verfahren praktikabel sind. Darüber hinaus ist es auf Initiative des BOVA gelungen, entgegen der zunächst aus übergeordneten Erwägungen forstseitig festgelegten Vorgaben, festzuschreiben, dass die Probenvorbehandlung im Rahmen der Schwermetallanalytik konform zu den Anforderungen nach BBodSchV durchgeführt wird.

Vollzugshilfe Schießstätten / DIN 19740

Seit 2002 arbeitet ein DIN-Ausschuss an der DIN 19740 „Bau und Betrieb von Schießstätten“. Der DIN-Ausschuss beschloss, die Norm in vier Teile zu gliedern:

Teil 1: Arten von Schießstätten und rechtliche Rahmenbedingungen

Teil 2: Technische Anforderungen – Sicherheitsmaßnahmen, Bodenschutz, Lärmschutz

Teil 3: Bodenschutzrelevante Untersuchungsanforderungen

Teil 4: Abfallbeseitigung und –verwertung und Sanierung

Die Arbeiten werden durch das Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall, mitfinanziert. Über die Fortentwicklung des Bearbeitungsstandes wurde regelmäßig durchweg kritisch durch den ALA-Fachbetreuer Dr. Zeddel (SH) im Altlastenausschuss berichtet. Das DIN legte Ende 2005 die Entwürfe mit einer üblichen Einspruchsfristsetzung vor.

Die LABO erarbeitete eine umfangreiche Stellungnahme zum notwendigen Änderungsbedarf. Darin wird dargelegt, dass der vorliegende Entwurf keine Normierung rechtfertigt. Lediglich Teil 3 sei geeignet, den zuständigen Behörden Handlungsoptionen zu eröffnen, mit denen die Gefährdung des Grundwassers durch den Betrieb von Schießanlagen abgeschätzt werden kann. Auch bestehe keine Notwendigkeit, die Thematik in 4 Teile zu gliedern, ausreichend wären 2 Fachberichte. In der LABO besteht Einigkeit darüber, dass der derzeitige DIN-Entwurf die Zielstellung „Vollzugshilfe“ verfehlt und deshalb in keinem Land eingeführt werden sollte.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2006 legte der Vorsitzende der LABO beim DIN wegen mangelnder Vollzugstauglichkeit einen Einspruch gegen die Einführung der DIN 19740 zusammen mit einer umfassenden LABO-Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen ein.

Am 13./14. März 2007 wird beim DIN in Berlin eine Beratung über die Einsprüche zur DIN 19740 stattfinden, Herr Dr. Zeddel (SH) wird als bisheriger Fachbetreuer die LABO vertreten.

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG.

Aufgrund eines Beschlusses der 30. ALA-Sitzung hat die ALA-Geschäftsstelle eine Zusammenstellung erarbeitet, die Informationen aus den Ländern über den Sachstand der Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG enthält.

Änderungen zum Sachstand sind fortlaufend über den ALA-Vertreter des jeweiligen Landes der ALA-Geschäftsstelle mitzuteilen. Die ALA-Geschäftsstelle aktualisiert die Zusammenstellung. Die LABO-Geschäftsstelle stellt den aktualisierten Bericht in den internen Bereich der LABO-Internetseite.

Erweiterung von ReSyMeSa

Auf der 27. LABO-Sitzung im März 2005 wurde der Beschluss gefasst, dass die Erweiterung von ReSyMeSa um Sachverständige nach § 18 BBodSchG als vorrangig betrachtet wird. Gemäß Beschluss der 28. LABO-Sitzung hat der LABO-Vorsitz den Vorschlag für die inhaltliche Ausgestaltung der Erweiterung von ReSyMeSa mit Schreiben vom 10.10.2005 dem federführenden Land Brandenburg (LUA BB) zugeleitet und die Erweiterung beantragt.

Mit Schreiben vom 17. März 2006 hat das MLUV Brandenburg den Umweltministerien der Länder den Jahresbericht 2005 und den Arbeits- und Finanzplan 2006 zum DV-Projekt ReSyMeSa vorgelegt. Die in 2006 geplanten Maßnahmen sahen neben einer Erweiterung des Moduls „Abfall, notifizierte Stellen“ die Entwicklung des neuen Moduls „Boden/Altlasten, Sachverständige“ vor. Anfang 2007 soll das neue Modul als Testversion vollendet sein und in der 35. ALA-Sitzung vorgestellt werden.